

FMA-Wegleitung 2018/16 – Ausführende Bestimmungen zu EMIR

Wegleitung betreffend ausführende Bestimmungen in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („EMIR“).

Referenz:	FMA-WL 2018/16
Betrifft:	Ausführende Bestimmungen zu EMIR
Adressaten:	Zentrale Gegenparteien gemäss Art. 2 Ziffer 1 EMIR Transaktionsregister gemäss Art. 2 Ziffer 2 EMIR Finanzielle Gegenparteien gemäss Art. 2 Ziffer 8 EMIR Nichtfinanzielle Gegenparteien gemäss Art. 2 Ziffer 9 EMIR
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	19. Oktober 2018
Letzte Änderung:	-

Inhaltsverzeichnis

1	Geltende Rechtslage	3
2	Intention und Begriffsbestimmungen der EMIR	3
3	Geltungsbereich	4
4	Rechte und Pflichten von FCs und NFCs	6
4.1	Clearingpflicht gemäss Art. 4 EMIR	7
4.1.1	Betroffene Gegenparteien	8
4.1.2	Schwellenwerte	9
4.1.3	Anwendungsbereich Clearingpflicht für OTC-Derivate	9
4.1.4	Anwendungszeitpunkt Clearingpflicht	9
4.1.5	Clearing-Ablauf	11
4.1.6	Pflichten des Clearingmitgliedes beim indirekten Clearing	12
4.2	Meldepflicht gemäss Art. 9 EMIR	13
4.2.1	Betroffene Gegenparteien und Anwendungsbereich	13
4.2.2	Meldeinhalt	15
4.3	Risikominderungstechniken (Risk Mitigation) gemäss Art. 11 EMIR	16
4.3.1	Trade Confirmation gemäss Art. 12 Del.-VO 149/2013	16
4.3.2	Portfolio Reconciliation gemäss Art. 13 Del.-VO 149/2013	16
4.3.3	Portfolio Compression gemäss Art. 14 Del.-VO 149/2013	17
4.3.4	Dispute Resolution gemäss Art. 15 Del.-VO 149/2013	17
5	Übersicht einer Auswahl der Umsetzungsfristen in Bezug auf EMIR	18
6	Kontakt	24

1 Geltende Rechtslage

Die [Verordnung \(EU\) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister](#) („EMIR“) und das [EMIR-DG](#)¹ (LGBl. 2016 Nr. 156) sind im Fürstentum Liechtenstein am 1. Juli 2017 auf Basis des EWR-Übernahmebeschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 30. September 2016 ([JCD² 206/2016](#)) in Kraft getreten. Aufgrund der Übernahmebeschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ([JCD 112/2018](#) und [113/2018](#), vom 31. Mai 2018) wurden die gesetzlichen Grundlagen mit Inkrafttreten der Beschlüsse per 1. Juni 2018 weitgehend anwendbar.

Die Pflichten aus der EMIR und aus dem EMIR-DG sind nach Ablauf unterschiedlicher Übergangsfristen³ von den Marktteilnehmern einzuhalten.

EMIR kann nicht nur Banken, Versicherungen, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften und andere Finanzintermediäre betreffen, vielmehr können erstmals auch Unternehmen der Realwirtschaft von einer Finanzmarktregulierung betroffen sein.

2 Intention und Begriffsbestimmungen der EMIR

Mit dem Ziel, den ausserbörslichen (OTC-⁴)Derivatehandel transparenter und sicherer zu machen, beschlossen die G20, dass künftig standardisierte OTC-Derivate über zentrale Gegenparteien (CCP) abgewickelt und an ein europäisches Transaktionsregister (TR) gemeldet werden müssen.

EMIR hat sohin die folgenden Intentionen:

- Regulierung des Derivatehandels;
- Reduktion systemischer Risiken des Derivatehandels;
- transparentes Aufzeigen von Risiken;
- detaillierte Auflistung von Risikopositionen für nationale Aufsichtsbehörden.

¹ EMIR-Durchführungsgesetz vom 02.03.2016. Online abrufbar unter: <https://www.gesetze.li/konso/2016156000> (abgerufen am 25.07.2018).

² Joint Committee Decision (Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses).

³ Die Übergangsfristen für die wichtigsten Pflichten sind dem Kapitel 5 zu entnehmen.

⁴ Over the counter.

Die folgenden Derivate fallen unter die OTC-Definition:

- Derivate, die nicht an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Z 21 der [RL 2014/65/EU](#)⁵ oder auf einem Drittstaaten-Markt, der gemäss Art. 25 Abs. 4 der RL 2014/65/EU als einem geregelten Markt gleichwertig angesehen wird, gehandelt werden;
- Derivate, die über ein organisiertes Handelssystem (OTF) oder multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden;
- Derivate, die an einem regulierten Markt eines nicht-EU/EWR Staates (Drittstaatenmarkt) gehandelt werden, für welchen keine Äquivalenz zu einem regulierten Markt mit Sitz in der EU durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgesehen ist.⁶

Ein Derivat oder Derivatekontrakt kann aus Finanzinstrumenten gemäss Anhang I Abschnitt C Ziffer 4 bis 10 der [RL 2014/65/EU](#), ergänzt durch Art. 6 bis 8 [Del.-VO \(EU\) 2017/565](#), bestehen.

Darunter fallen u.a. Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze und -erträge, oder andere derivative Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrössen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können.

3 Geltungsbereich

Gemäss Art. 1 Abs. 2 EMIR gilt diese Verordnung für zentrale Gegenparteien (CCPs⁷) und deren Clearingmitglieder, finanzielle Gegenparteien (FCs⁸) und Transaktionsregister. Für nichtfinanzielle Gegenparteien (NFCs⁹) und Handelsplätze gelten die Bestimmungen in dem Umfang, in dem sie vorgesehen sind.

Die finanziellen Gegenparteien sind in Art. 2 Ziff. 8 EMIR abschliessend definiert. Darunter fallen:

- i. nach RL 2004/39/EG bzw. RL 2014/65/EU zugelassene Wertpapierfirmen;
- ii. nach RL 2006/48/EG bzw. RL 2013/36/EU zugelassene Kreditinstitute;
- iii. nach RL 73/239/EWG, RL 2002/83/EG bzw. RL 2009/138/EU zugelassene Versicherungsunternehmen;
- iv. nach RL 2005/68/EG bzw. RL 2009/138/EU zugelassene Rückversicherungsunternehmen;

⁵ Diese RL ersetzt die aufgehobene [RL 2004/39/EG](#) (abgerufen am 25.07.2018).

⁶ Eine abschliessende Liste über alle Drittstaatenmärkte, welchen die ESMA Äquivalenz zugestanden hat, ist online abrufbar unter: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/equivalent_tc-markets_under_emir.pdf (abgerufen am 25.07.2018).

⁷ Central counterparties.

⁸ Financial counterparties.

⁹ Non-financial counterparties.

- v. nach RL 2009/65/EG zugelassene OGAW und gegebenenfalls deren gemäss jener Richtlinie zugelassene Verwaltungsgesellschaften;
- vi. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Art. 6 Bst. a der RL 2003/41/EG;
- vii. alternative Investmentfonds (AIF), die von gemäss der RL 2011/61/EU zugelassenen oder eingetragenen Verwaltern alternativer Investmentfonds (AIFMs) verwaltet werden.

Eine nichtfinanzielle Gegenpartei gemäss Art. 2 Ziff. 9 EMIR ist ein in der Union bzw. im EWR niedergelassenes Unternehmen, welches nicht unter eine der oben angeführten Kategorien und nicht unter Art. 2 Ziff. 1 EMIR (CCPs) fällt¹⁰.

Weder EMIR, noch das übrige EU-Recht beinhalten eine Legaldefinition von Unternehmen (undertakings). Nach gängiger Rechtsprechung des EuGH zum Wettbewerbsrecht umfasst der Begriff des Unternehmens, unabhängig von der Rechtsform und der Art der Finanzierung, jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Eine wirtschaftliche Tätigkeit umfasst jede Tätigkeit, die darauf abzielt, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht notwendig. Ausserdem sind die Dauer dieser Tätigkeit, die Organisation oder die Finanzierung des Unternehmens irrelevant.¹¹ Auch die [FAQ vom 10. Juli 2014](#) der EU-Kommission in Bezug auf EMIR referenziert auf die bisherige Rechtsprechung des EuGH und legt unter Punkt 14 den Unternehmensbegriff weiter aus: „*Non-profit entities are also considered undertakings if they offer goods and services in the market*“.

Zusammenfassend liegt ein Unternehmen vor, sofern es wirtschaftlich tätig ist, unabhängig von der Rechtsform. Unter Würdigung der aktuellen Rechtslage, der europäischen Rechtsprechung sowie mit Blick auf die von EMIR verfolgte Zielsetzung liegt ein Unternehmen zumindest in den folgenden Fällen vor (Aufzählung nicht abschliessend):

- Gewerbebetriebe in der Rechtsform einer AG, GmbH oder sonstiger Körperschaften nach dem PGR¹²;
- Angehörige freier Berufe, z. B. Steuerberater, Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, etc. in Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung¹³;
- Einzelkaufleute¹⁴.

¹⁰ Natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, gelten nicht als NFCs.

¹¹ Vgl. z.B. EuGH-Urteil vom 23.04.1991, C-41/90, Rz 21; EuGH-Urteil vom 17.02.1993, verb. Rs. C-159/91 und C 160/91; zul. EuGH-Urteil vom 10.01.2006 C-222/04, Rz 107.

¹² Vgl. EuG-Urteil vom 30.03.2000, T-513/93; Entscheidung der EU-Kommission vom 26.05.1978, ABI. EG 1978, L 157, S. 39.

¹³ Vgl. EuGH-Urteil vom 19.02.2002, C-309/99; EuGH-Urteil vom 26.10.2010, T-23/09; EuG-Urteil vom 30.03.2000, T-513/93.

¹⁴ Vgl. EuG-Urteil vom 30.03.2000, T-513/93.

Keine wirtschaftliche Tätigkeit und somit auch kein Unternehmen im Sinne von EMIR ist in der Regel anzunehmen bei (Aufzählung nicht abschliessend):

- natürlichen Personen, die nicht unternehmerisch tätig sind¹⁵;
- Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten¹⁶;
- Verfolgung von sozialen oder ideellen Zwecken (z.B. Berufsgenossenschaften¹⁷, sen¹⁸);
- anerkannten Religionsgemeinschaften¹⁹;
- gemeinnützigen Körperschaften (z.B. Organisationen der Kirche, Kultur- oder Wohltätigkeitsvereine²⁰).

4 Rechte und Pflichten von FCs und NFCs

EMIR statuiert drei wesentliche Pflichten:

- Clearingpflicht für standardisierte OTC-Derivate über eine zentrale Gegenpartei (CCP):
Die Kategorien von clearingpflichtigen OTC-Derivaten finden sich unter dem [Register zur Clearingpflicht](#) der ESMA, welches fünf Gruppen von OTC-Derivaten aufweist (Interest Rates, Credit, Foreign Exchange, Equity, Commodity);
- Meldepflicht für Derivatetransaktionen;
- Risikominderungstechniken bei vereinbarten OTC-Derivaten.

Diese Pflichten gelten zum einen für finanzielle (FC) und grosse nichtfinanzielle Gegenparteien (NFC+), zum anderen für kleine nichtfinanzielle Gegenparteien (NFC-)²¹ in unterschiedlichem Umfang. Die folgende Tabelle gibt einen kompakten Überblick über die drei wesentlichen Pflichten unter EMIR. In den nächsten Abschnitten werden die jeweiligen Pflichten im Detail dargestellt.

¹⁵ Vgl. EuGH-Urteil vom 19.01.1994, C-364/92.

¹⁶ Vgl. EuGH-Urteil vom 18.03.1997, C 343/95.

¹⁷ Vgl. EuGH-Urteil vom 11.07.2006, C-205/03; EuGH-Urteil vom 05.09.2009, C-350/07.

¹⁸ Vgl. EuGH-Urteil vom 16.03.2004, C-264/01, C-306/01, C-354/01, C-355/01.

¹⁹ Vgl. EuGH-Urteil vom 18.03.1997, C 343/95; EuGH-Urteil vom 11.07.2006, C-205/03.

²⁰ Vgl. EuGH-Urteil vom 11.07.2013, C-440/11.

²¹ Zur Definition einer NFC- siehe *Kapitel 4.1.2 Schwellenwerte*.

		FC	NFC+	NFC-
Clearing		ja	ja	nein
Reporting / Meldepflicht		ja	ja	ja
Risk Mitigation Obligations	Trade Confirmation / Bestätigung	ja	ja	ja
	Portfolio reconciliation / Abgleich	ja	ja	ja
	Portfolio compression / Komprimierung	ja	ja	ja
	Dispute resolution / Ausräumung von Meinungsverschiedenheiten	ja	ja	ja
	Valuation / Bewertung	ja	ja	nein
	Exchange of collateral / Sicherheiten	ja	ja	nein
Platform trading / Handelspflicht auf geregelten Märkten		ja	ja	nein

Abbildung 1: Übersicht der Pflichten unter EMIR

4.1 Clearingpflicht gemäss Art. 4 EMIR

Für die Clearingpflicht sind neben Art. 4 EMIR die folgenden Rechtsakte massgeblich²²:

- [Del.-VO \(EU\) 2015/2205](#);
- [Del.-VO \(EU\) 2016/592](#);
- [Del.-VO \(EU\) 2016/1178](#).

Beim Clearing werden gemäss Art. 2 Ziff. 3 EMIR für eine Position die Nettoverbindlichkeit berechnet, wobei eine juristische Person, die CCP, zwischen die Vertragsparteien („Gegenparteien“) des gehandelten Kontraktes tritt und dabei als Käufer für den Verkäufer und umgekehrt agiert. Um die aus dem Vertrag entstehenden Risiken abzufedern, stellen die Gegenparteien der CCP Finanzinstrumente, Bargeld oder beides als Sicherheit zur Verfügung²³. ESMA definiert laufend, welche OTC-Derivate der Clearingpflicht unterstehen. Grundsätzlich unterstehen OTC-Derivate der Clearingpflicht, wenn ESMA diese als ausreichend standardisiert und liquide erachtet. Es steht den Gegenparteien offen, freiwillig weitere OTC-Derivate zu clearen, die der Clearingpflicht nicht unterstehen.

²² Allesamt abgeändert durch [Del.-VO \(EU\) 2017/751](#).

²³ Dies ist nicht mit dem Austausch von Sicherheiten zwischen den Gegenparteien für nicht geclearte OTC-Kontrakte zu verwechseln.

4.1.1 Betroffene Gegenparteien

Finanzielle Gegenparteien unterliegen jedenfalls der Clearingpflicht. Für nichtfinanzielle Gegenparteien gelten Schwellenwerte, ab welchen sie der Clearingpflicht unterstehen. Wenn sie diesen Schwellenwert überschreiten, gelten sie als grosse nichtfinanzielle Gegenparteien (NFC+), solange der Schwellenwert nicht überschritten wird, gelten sie als kleine nichtfinanzielle Gegenparteien (NFC-).

Bei Überschreiten eines Schwellenwertes muss die FMA umgehend unterrichtet werden. Sollte die Gegenpartei die Clearingschwelle für diese Derivatkategorie für einen Zeitraum von 30 Tagen überschreiten, so hat sie alle innerhalb der nächsten vier Monate geschlossenen Kontrakte clearen zu lassen (Art. 10 Abs. 1 EMIR), bis sie die entsprechende Schwelle während 30 Tagen wieder unterschreitet (Art. 10 Abs. 2 EMIR).

Es können auch Drittstaatenunternehmungen, die der Clearingpflicht unterliegen würden, wenn sie in der Union ansässig wären (Drittstaaten-FC oder -NFC+), unter die Clearingpflicht fallen, wenn sie mit anderen Drittstaaten-FC oder -NFC+ handeln und eine unmittelbare, wesentliche und vorhersehbare Auswirkung der Transaktion innerhalb der Union zu bejahen ist (Art. 4 Abs. 1 Ziff. a. v. EMIR). Drittstaaten-FC oder -NFC+, welche mit EU/EWR-FC oder -NFC+ eine Transaktion ausführen, fallen immer unter die Clearingpflicht (Art. 4 Abs. 1 Ziff. a. iv. EMIR).

Gruppeninterne Geschäfte²⁴ sind gemäss Art. 4 Abs. 2 EMIR von der Clearingpflicht ausgenommen. Dazu müssen gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. a. EMIR zwei Gegenparteien, die in der Union/im EWR ansässig sind und derselben Gruppe angehören, den zuständigen Behörden²⁵ spätestens 30 Tage im Vorhinein schriftlich melden, dass sie die Ausnahme von der Clearingpflicht in Anspruch nehmen wollen. Die Meldung hat alle Informationen gemäss Art. 18 [Del.-VO 149/2013](#) zu enthalten. Dieselbe Möglichkeit besteht gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b. EMIR für zwei derselben Gruppe angehörende Gegenparteien, bei denen die eine in einem Mitgliedstaat und die andere in einem Drittstaat ansässig ist. Dazu muss die in der EU/im EWR ansässige Gegenpartei bei der zuständigen Behörde einen Antrag stellen, der ebenfalls alle Informationen laut Art. 18 [Del.-VO 149/2013](#) enthalten muss. Ebenso müssen die Bedingungen nach Art. 3 EMIR erfüllt sein.

In beiden Fällen (Art. 4 Abs. 2 Bst. a. und b. EMIR) kann die zuständige Behörde die Inanspruchnahme der Ausnahme zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit untersagen, wenn Änderungen eintreten, durch die die Bedingungen der Ausnahmeregelung nicht mehr erfüllt sind.

²⁴ Siehe dazu im Detail Art. 3 EMIR.

²⁵ In Liechtenstein handelt es sich hierbei um die FMA.

4.1.2 Schwellenwerte

FCs fallen immer unter die Clearingpflicht. Bei NFCs muss unterschieden werden, ob diese eine ausreichend grosse Anzahl von OTC-Derivaten halten, um der Clearingpflicht unterstellt zu werden. Um festzustellen, ob die Anzahl der Derivate einer Kategorie eines betreffenden Unternehmens unter die Clearingpflicht fällt, muss der Schwellenwert für diese bestimmte Derivatkategorie berechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass bei Transaktionen, welche nicht in Euro notiert sind, die Gegenparteien bei jeder Transaktion den aktuellen Wechselkurs zu berechnen haben und mit dem Clearing-Schwellenwert vergleichen müssen.

Die Schwellenwerte gemäss Art. 11 [Del.-VO \(EU\) 149/2013](#) lauten für die einzelnen OTC-Derivatkategorien wie folgt:

- Kreditderivate (credit): Bruttonennwert von 1 Mrd. EUR;
- Aktienderivate (equities): Bruttonennwert von 1 Mrd. EUR;
- Zinsderivate (interest rate): Bruttonennwert von 3 Mrd. EUR;
- Devisenderivate (FX-Derivate): Bruttonennwert von 3 Mrd. EUR;
- Warenderivatekontrakte (Rohstoffderivate, commodity) und andere, welche nicht in den vorherigen Aufzählungen vorgesehen sind, mit einem Bruttonennwert von 3 Mrd. EUR.

Wie oben schon ausgeführt, sind Unternehmen, welche diese Schwellenwerte überschreiten, als NFC+, die übrigen als NFC- zu klassifizieren. NFCs können diejenigen OTC-Derivate von ihrer Gesamtposition abziehen, welche der Absicherung (hedging) dienen.

4.1.3 Anwendungsbereich Clearingpflicht für OTC-Derivate

Die aktuelle Liste der OTC-Derivate, welche der Clearingpflicht unterstehen und welche CCPs für welche weiteren Produkte von der ESMA die Erlaubnis zum Clearing haben, können unter folgendem Link abgerufen werden: [Public Register for the Clearing Obligation under EMIR](#).²⁶

4.1.4 Anwendungszeitpunkt Clearingpflicht

FC und NFC+ werden weiter in vier Kategorien gruppiert, um zu bestimmen, ab wann die Clearingpflicht für sie Anwendung findet, da die Anwendung gestaffelt eingeführt wird (*phasing-in*). Das Clearing wird für FC und NFC+ stufenweise eingeführt, abhängig von ihrer Kategorisierung.

Die Kategorisierung für Kategorie-2- und Kategorie-3-Unternehmen wird mittels der ausstehenden Brutto-Durchschnittsnominalwerte für alle Gruppenunternehmungen bezüglich der nicht zentral geclearten Deri-

²⁶ Online abgerufen am 25.07.2018.

vate in den Monaten Januar, Februar und März 2018 bestimmt. Gemäss EWR-Vertragsergänzung vom 31. Mai 2018 gelten für Liechtenstein die folgenden Fristen²⁷ für die Clearingobligation:

Status der Gegenpartei	IRS²⁸ in EUR, GBP, JPY, USD, NOK, PLN und SEK	CDS²⁹
<i>Kategorie 1:</i> FCs, die Clearingmitglied für eine der Clearingpflicht unterliegenden Kategorie von OTC-Derivaten bei einem für diese Kategorie zugelassenen Clearinghaus sind	01.12.2018	01.06.2019
<i>Kategorie 2:</i> FCs oder AIFs (AIFs, die keine FCs sind), nicht in Kategorie 1 fallend, Mitglied einer Gruppe, deren aggregierter Durchschnitt des Bruttonominalvolumens aller gehaltener OTC-Derivate für die Monate Januar, Februar und März 2018 über 8 Milliarden EUR beträgt	01.06.2019	01.12.2019
<i>Kategorie 3:</i> FCs/AIFs und nicht in Kategorie 1 und 2 fallend	21.06.2019	21.06.2019
<i>Kategorie 4:</i> NFC+, wenn nicht in Kategorie 1, 2 oder 3 fallend	01.06.2020	01.09.2021

Tabelle 1: Fristen Clearingobligation

²⁷ Siehe auch Kapitel 5.

²⁸ IRS (Interest Rate Swaps) gemäss Del.-VO (EU) Nr. 2015/2205 und 2016/1178, jeweils abgeändert durch Del.-VO (EU) Nr. 2017/751.

²⁹ CDS (Credit Default Swap) gemäss Del.-VO (EU) Nr. 2016/592, abgeändert durch Del.-VO (EU) Nr. 2017/751.

4.1.5 Clearing-Ablauf

Die FC und NFC+ haben die folgenden Möglichkeiten, ihre OTC-Derivate clearen zu lassen:

- Clearingmitglied bei einer CCP;
- Kunde eines Clearingmitgliedes;
- Treffen einer indirekten Clearingvereinbarung mit einem Kunden eines Clearingmitglieds.

Um ein OTC-Derivat zu clearen, benötigen beide Gegenparteien einen Zugang zu einer zentralen Gegenpartei. Ein solcher Zugang kann unterschiedlich realisiert werden: als direkte Anbindung an eine CCP als Clearingmitglied, als Kunde eines Clearingmitglieds oder in der indirekten Form als Kunde eines Kunden eines Clearingmitglieds. Nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über diese einzelnen Konstellationen:

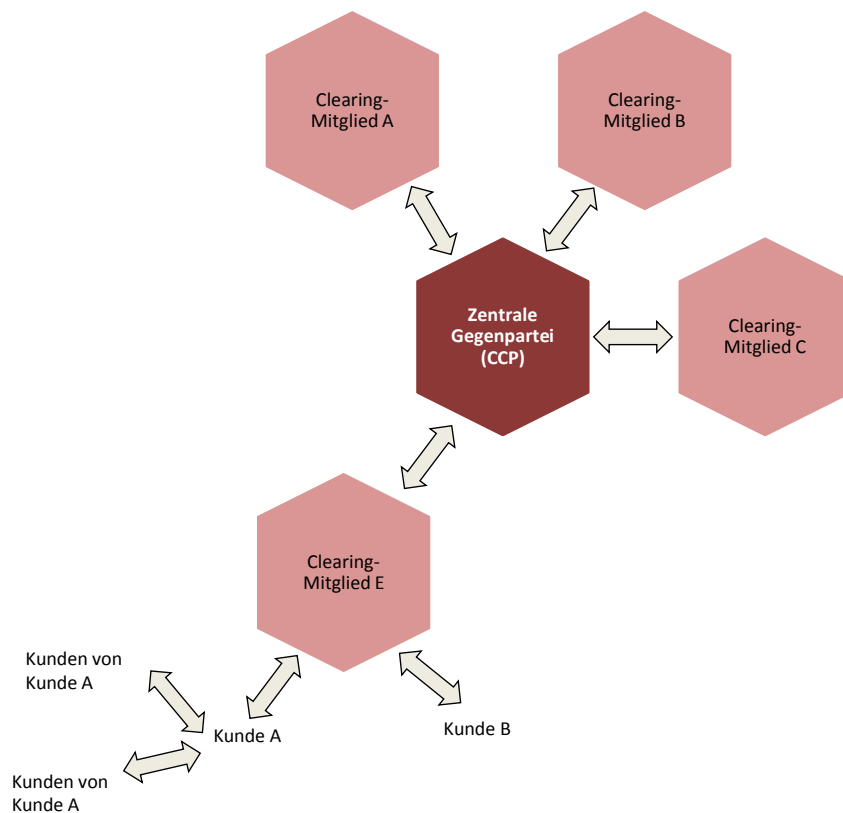


Abbildung 2: Überblick Clearing

Um die Clearingpflicht unter EMIR zu erfüllen, müssen die Clearingverpflichteten entsprechend ihres gewählten Zugangs ihre OTC-Derivate clearen lassen. Diejenigen Unternehmen, welche nicht selbst Mitglied bei einer CCP sind, müssen in indirekte Clearingvereinbarungen treten.

Unter einer indirekten Clearingvereinbarung wird die Gesamtheit der Vertragsbeziehungen zwischen der CCP, dem Clearingmitglied, dem Kunden eines Clearingmitgliedes und dem indirekten Kunden (Kunde eines Kunden eines Clearingmitgliedes) verstanden, welche es dem Kunden eines Clearingmitgliedes ermöglicht, Clearingdienste für einen indirekten Kunden anzubieten.³⁰

Indirekte Clearingvereinbarungen sind durch jedes Clearingmitglied und für alle OTC-Derivate, die zum Clearing zugelassen sind, zulässig.³¹ Dem Kunden dieses Clearingmitgliedes ist es gestattet, indirektes Clearing für seine eigenen Kunden zu erbringen, sofern es sich bei diesen um ein zugelassenes Kreditinstitut oder ein gleichwertiges Kreditinstitut, eine zugelassene Wertpapierfirma oder eine gleichwertige Wertpapierfirma handelt.³²

4.1.6 Pflichten des Clearingmitgliedes beim indirekten Clearing

Die Vertragsbestimmungen für indirektes Clearing haben dies zu handelsüblichen Bedingungen zu ermöglichen. Die allgemeinen Konditionen sind zu veröffentlichen (Art. 4 Abs. 1 [Del.-VO 149/2013](#)).

Weiters führt das Clearingmitglied nach den Vorgaben des Kunden eine der folgenden Abgrenzungsmassnahmen durch:

- Führung getrennter Aufzeichnungs- und Abgrenzungskonten, welche jedem Kunden die Möglichkeit geben, auf Konten beim Clearingmitglied geführte eigene Vermögenswerte und Positionen von den für die Rechnung seiner indirekten Kunden geführte Vermögenswerte und Positionen zu unterscheiden; oder
- Führung getrennter Aufzeichnungs- und Abgrenzungskonten, welche jedem Kunden die Möglichkeit geben, auf Konten beim Clearingmitglied für die Rechnung eines indirekten Kunden geführte Vermögenswerte und Positionen von den für die Rechnung anderer indirekter Kunden geführte Vermögenswerte und Positionen zu unterscheiden.

Zudem sind solide Verfahren einzurichten, um beim Ausfall eines Kunden die Positionen und Vermögenswerte auf einen anderen Kunden zu übertragen (Art. 4 Abs. 4 und Abs. 5 Del.-VO 149/2013).

³⁰ Art. 1 Bst. a bis b Del.-VO 149/2013.

³¹ ESMA Q&A, Part I: OTC Derivatives, Q 18a.

³² Art. 2 Abs. 1 Del.-VO 149/2013.

4.2 Meldepflicht gemäss Art. 9 EMIR

Ein wesentliches Reformziel von EMIR ist die Erhöhung der Transparenz im Derivatehandel. Diese erfolgt insbesondere durch die eingeführte Meldepflicht aller abgeschlossenen Derivatekontrakte³³ an ein Transaktionsregister (TR). Unter die Meldepflicht von Art. 9 Abs. 1 EMIR fällt nicht nur der Abschluss eines Derivatekontrakts, sondern auch jede Änderung (Änderung der einzelnen Kontraktsspezifikationen wie Laufzeit, Zahlungsfrequenz, Nominalvolumen etc.) oder Beendigung der Kontrakte.

Im Gegensatz zur Meldepflicht gemäss Art. 26 MiFIR erfolgt die Meldung nach EMIR nicht an die FMA, sondern an ein seitens der ESMA zugelassenes TR. Die TR melden ihrerseits die Daten an die ESMA. Die FMA bezieht in der Folge die Daten in konsolidierter Form von der ESMA.

4.2.1 Betroffene Gegenparteien und Anwendungsbereich

Die Meldepflicht gemäss Art. 9 EMIR betrifft alle Gegenparteien (FC und NFC) sowie zentrale Gegenparteien mit Sitz in der EU/EWR, welche die Einzelheiten aller von ihnen geschlossenen Derivatkontrakte sowie jegliche Änderungen oder Beendigungen von Kontrakten an ein nach Art. 55 EMIR registriertes oder nach Art. 77 EMIR anerkanntes TR zu melden haben.³⁴

Die Meldepflicht betrifft sowohl OTC- als auch börslich gehandelte Derivate. Sie kann entweder vom Meldepflichtigen selbst wahrgenommen oder gestützt auf Art. 9 Abs. 1 EMIR bei Beibehaltung der Verantwortung delegiert werden.

Es sind somit folgende Konstellationen in Bezug zur Meldung möglich:

- eine Gegenpartei delegiert die Meldung an die andere Gegenpartei;
- eine Gegenpartei delegiert die Meldung an einen Dritten (z.B. Clearinghaus, Middleware/Vendor, Depotbank, etc.);
- beide Gegenparteien delegieren die Meldung an einen Dritten.

Die Einzelheiten des Derivatekontraktes sind gemäss Art. 9 Abs. 1 EMIR spätestens am Arbeitstag nach Abschluss, Änderung oder Beendigung des Kontraktes zu melden (t+1). Wenn keinerlei Abschlüsse, Änderungen oder Beendigungen von Kontrakten vorgenommen werden, ist es nicht nötig, täglich eine Meldung zu erstatten.³⁵ Die Gegenparteien haben darauf zu achten, dass die Einzelheiten des Vertrages ohne Mehrfachmeldung gemeldet werden.

³³ Betroffen sind hier sowohl OTC-Derivate als auch börslich gehandelte Derivate.

³⁴ Eine Übersicht aller bewilligter oder anerkannter Transaktionsregister nach EMIR ist online abrufbar unter: <https://www.esma.europa.eu/supervision/trade-repositories/list-registered-trade-repositories> (abgerufen am 25.07.2018).

³⁵ ESMA Q&A, Part III: Transaction Reporting, Question 11 (a).

Es steht ihnen die Möglichkeit offen, die Meldung der Einzelheiten zu delegieren. Dabei bleiben sie dafür verantwortlich, dass die Meldungen, welche durch Dritte für sie eingereicht werden, richtig sind und diese periodisch überprüft werden. Es gibt kein formalisiertes Verfahren, in welcher Form die Delegation der Meldepflicht auszugestaltet ist, rechtsgenügende Schriftlichkeit wird aber empfohlen. Die ursprünglichen Gegenparteien bleiben für falsche Meldungen haftbar.³⁶ Die gemeldeten Einzelheiten sind von den Unternehmen selbst noch fünf Jahre nach Beendigung des Kontrakts aufzubewahren.

Die folgende Abbildung soll einen möglichen Meldeablauf darstellen:

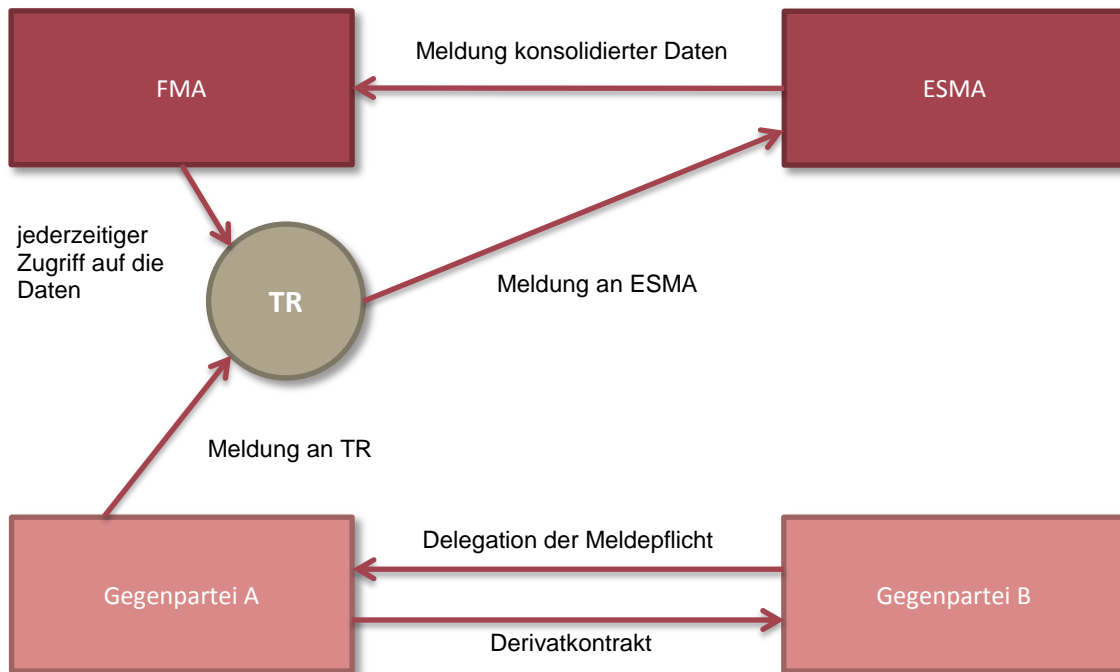


Abbildung 3: Meldeprozess unter EMIR

³⁶ ESMA Q&A, Part III: Transaction Reporting, Question 8 (a).

4.2.2 Meldeinhalt

Wesentlich ist, dass jeder Derivatkontrakt und jede Gegenpartei klar identifiziert werden. Wird ein bestehender Vertrag, der bereits gemeldet wurde, anschliessend gecleart, so ist der ursprüngliche Vertrag als beendet zu melden und der sich aus dem Clearing ergebende neue Kontrakt zu melden (Art. 1 Abs. 2 [Del.-VO \(EU\) 2017/104](#)). Wird die Transaktion allerdings am selben Tag gecleart, an dem sie an einem Handelsplatz abgeschlossen wird, so ist lediglich der sich aus dem Clearing ergebende Kontrakt zu melden (Art. 1 Abs. 2 Del.-VO (EU) 2017/104). Jede Änderung der bei Transaktionsregistern eingetragenen Daten wird gemäss Art. 4 [Del.-VO \(EU\) 148/2013](#) in einem Meldeloggbuch aufgezeichnet.

Wichtig ist die Nachvollziehbarkeit der Eigenschaften der einzelnen Kontrakte, wenn sich ein Derivatkontrakt aus mehreren Derivatekontrakten zusammensetzt. Diese sind somit entsprechend zu kennzeichnen und zu melden, da dies die möglichen Risiken verzerren könnte (Art. 1 Abs. 2 Del.-VO (EU) 148/2013, abgeändert durch Art. 1 Abs. 1 Del.-VO (EU) 2017/104).

Durch das Ausfüllen der Tabellen im Anhang werden die Risiken gemäss Art. 3 Del.-VO (EU) 148/2013 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Del.-VO (EU) 2017/104 und die Nennbeträge gemäss Del.-VO (EU) 2017/104 übermittelt und festgehalten.

Der Inhalt der Meldung richtet sich nach Art. 1 [Del.-VO \(EU\) 148/2013](#) und den Tabellen 1 und 2 im Anhang der Del.-VO (EU) 148/2013, sowie nach Art. 2 [Del.-VO \(EU\) 2017/104](#), mit welcher Del.-VO 148/2013 abgeändert und die Tabellen 1 und 2 ergänzt wurden. Das Format und die Häufigkeit der Meldung richtet sich nach [Del.-VO \(EU\) 1247/2012](#) sowie [Del.-VO \(EU\) 2017/105](#) und der Tabellen im Anhang, mit welcher Del.-VO (EU) 1247/2012 abgeändert wurde. Jede juristische Person verfügt inzwischen über einen LEI-Code³⁷ und hat diesen stets anzuwenden. Wichtig ist zudem, dass jedes Produkt in einer unverwechselbaren, neutralen, verlässlichen, quelloffenen, skalierbaren und zugänglichen Art³⁸ gekennzeichnet wird. Weiters sollen neue Finanzkontrakte, welche laufend geschaffen werden, ebenfalls unter die möglichen Varianten subsumiert werden (vgl. Art. 4 Del.-VO (EU) 1247/2012, abgeändert durch Art. 1 Abs. 3 Del.-VO (EU) 2017/105). Die Meldung erfolgt jeweils in t+1 nach Eintreten des meldepflichtigen Ereignisses.

Grundsätzlich sind alle Felder der Tabellen auszufüllen. Falls bestimmte Felder nicht als relevant gelten oder sich nicht bearbeiten lassen können, so sind sie nicht zwingend auszufüllen.³⁹

³⁷ Legal entity identifier.

³⁸ Entsprechend Art 4 Abs. 1 Del.-VO (EU) 1247/2012, abgeändert durch Art. 1 Abs. 3 Del.-VO (EU) 2017/105.

³⁹ ESMA Q&A, Part III: Transaction Reporting, Question 20a.

4.3 Risikominderungstechniken (Risk Mitigation) gemäss Art. 11 EMIR

Durch die Clearing- und Meldepflicht können gewisse Markt- und Gegenpartei Risiken verringert und kontrolliert werden. Für nicht durch CCP gelearnte Derivatekontrakte sollen Risiken, wie beispielsweise eine fehlerhafte Erfassung von Kontrakten oder grosse ausstehende Positionen zwischen den Gegenparteien minimiert werden.

Diesen Risiken soll durch weitere Risikominderungsmassnahmen wie der Transaktionsbestätigung (Trade Confirmation), Portfolioabgleich (Portfolio Reconciliation), Portfoliokomprimierung (Portfolio Compression), Streitbeilegung (Dispute Resolution), der täglichen Bewertung (Valuation) und dem Austausch von Sicherheiten (Collateral Exchange) entgegengewirkt werden. Die Risikominderungstechniken für nicht durch eine CCP gelearnte OTC-Derivatekontrakte werden in Art. 11 EMIR festgeschrieben.

Nachfolgend wird eine Auswahl von Risikominderungspflichten aufgelistet und analysiert. Diese finden immer dann Anwendung, wenn eine OTC-Derivattransaktion nicht der Clearingpflicht untersteht.

4.3.1 Trade Confirmation gemäss Art. 12 [Del.-VO 149/2013](#)

Die rechtzeitige Bestätigung von OTC-Derivatekontrakten soll sicherstellen, dass sich die Gegenparteien nicht in ihren Positionen geirrt haben. Dabei richtet sich die Frist zur Bestätigung nach den Gegenparteien, dem Abschlussdatum des Vertrages und dem Produkt.

Gemäss der JCD betreffend die EWR-Vertragsübernahme von Del.-VO 149/2013⁴⁰ beginnt die Pflicht zur rechtzeitigen Bestätigung für Transaktionen zwischen zwei FC oder/und NFC+ entweder fünf oder sechs Monate nach dem Inkrafttreten (1. Juni 2018), abhängig von der Art des Derivats und dem Abschlusszeitpunkt des Kontraktes.

4.3.2 Portfolio Reconciliation gemäss Art. 13 [Del.-VO 149/2013](#)

Um etwaige Differenzen bei wesentlichen Bedingungen des OTC-Kontraktes einschliesslich seiner Bewertung frühzeitig zu erkennen, erfolgt der Portfolioabgleich. Dieser hat schriftlich oder auf gleichwertigem elektronischem Weg zu erfolgen und umfasst alle zentralen Bedingungen des Vertrages.

Die Häufigkeit des Portfolioabgleichs bestimmt sich nach der Gegenparteiqualifizierung und der Anzahl ausstehender Derivatekontrakte. Die nachfolgende Tabelle⁴¹ zeigt die Häufigkeit des Portfolioabgleiches.

⁴⁰ Online abrufbar unter: [JCD Nr. 112/2018 vom 31.05.2018](#) (abgerufen am 25.07.2018).

⁴¹ Legende: (T) Täglich, (W) Wöchentlich, (Q) Quartalsweise, (J) Jährlich.

Gegenparteien	Anzahl ausstehender OTC-Derivatekontrakte			
	$X \geq 500$	$100 < X < 499$	$51 < X \leq 100$	$X \leq 50$
FC <> FC	T	W	W	Q
FC <> NFC+	T	W	W	Q
NFC+ <> NFC+	T	W	W	Q
FC <> NFC-	Q	Q	J	J
NFC+ <> NFC-	Q	Q	J	J
NFC- <> NFC-	Q	Q	J	J

Tabelle 2: Häufigkeit des Portfolioabgleiches

4.3.3 Portfolio Compression gemäss Art. 14 [Del.-VO 149/2013](#)

FC, NFC+ und NFC-, welche 500 oder mehr OTC Kontrakte gegenüber einer Partei ausstehend haben, müssen über ein Verfahren verfügen, um regelmässig, mindestens zweimal jährlich, zu prüfen, ob sie zur Verringerung ihres Gegenparteiausfallrisikos eine Portfoliokomprimierung durchführen können.

4.3.4 Dispute Resolution gemäss Art. 15 [Del.-VO 149/2013](#)

FC und NFC, die OTC-Derivatekontrakte miteinander schliessen, müssen detaillierte Verfahren und Prozesse vereinbaren, um die Feststellung, Aufzeichnung und Überwachung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung oder Bewertung der Kontrakte und dem Austausch von Sicherheiten festzulegen. Zumindest müssen der Zeitraum, in welchem die Streitigkeit besteht, die Gegenpartei und der strittige Betrag aufgezeichnet werden. Streitigkeiten, welche nicht innerhalb von fünf Geschäftstagen beigelegt werden können, müssen von den Gegenparteien einem speziellen Prozess unterstellt werden.

Die FCs melden zudem der FMA selbständig alle OTC-Derivatekontrakte, deren Bewertung oder Austausch von Sicherheiten streitig ist, wenn die Höhe oder der Wert der Streitigkeit mehr als 15 Millionen EUR beträgt und die Streitigkeit seit mindestens 15 Geschäftstagen besteht.

5 Übersicht einer Auswahl der Umsetzungsfristen in Bezug auf EMIR

Eine Gesamtübersicht aller Joint Committee Decisions (JCD) findet sich unter

<http://www.efta.int/legal-texts/eea/adopted-joint-committee-decisions/english/2018>.⁴²

Rechtsgrundlage	Inhalt Anwendbarkeit/Anpassung der Fristen in Level II-Akten (geändert durch den jeweiligen JCD)
<p>Meldepflicht</p> <p>Art. 5 Abs. 1 u. 2 Del.-VO (EU) Nr. 1247/2012</p> <p>geändert durch Del.-VO (EU) 2017/105</p> <p>angepasst durch: JCD 112/2018</p> <p>Art. 5 Abs. 3 u. 4 Del.-VO (EU) Nr. 1247/2012</p> <p>geändert durch Del.-VO (EU) 2017/105</p> <p>angepasst durch: JCD 112/2018</p>	<p>Art. 5 Abs. 1 Del.-VO (EU) Nr. 1247/2012: Kredit- und Zinsderivatkontrakte werden wie folgt gemeldet:</p> <p>a) wenn für die Derivatekategorie vor dem 1. Juni 2018 ein Transaktionsregister registriert wurde, innerhalb von 6 Monaten, spätestens bis zum 1. Dezember 2018;</p> <p>b) wenn vor oder zum 1. Juni 2018 für die Derivatekategorie kein Transaktionsregister registriert ist, 90 Tage nach Registrierung eines Transaktionsregisters für diese Derivatekategorie gemäss Art. 55 EMIR, frühestens jedoch ab dem 1. Dezember 2018;</p> <p>c) wenn zum 1. Dezember 2018 für die Derivatekategorie kein Transaktionsregister registriert ist. Die Meldepflicht beginnt an diesem Tag. Solange für diese Derivatekategorie kein Transaktionsregister registriert ist, werden die Kontrakte gemäss Art. 9 EMIR an die ESMA gemeldet.</p> <p>Art. 5 Abs. 2 Del.-VO (EU) Nr. 1247/2012: nicht in Absatz 1 genannte Derivatkontrakte werden wie folgt gemeldet:</p> <p>Bst. a, b und c: Gleiche Fristen wie unter Abs. 1 Bst. a bis c</p> <p>Art. 5 Abs. 3 Del.-VO (EU) Nr. 1247/2012: Derivatkontrakte, die am 1. Juli 2017 ausstanden und bei Meldebeginn nach wie vor ausstehen, werden einem Transaktionsregister innerhalb von 90 Tagen nach Meldebeginn für die betreffende Derivatekategorie gemeldet.</p> <p>Art. 5 Abs. 4 Del.-VO (EU) Nr. 1247/2012: Derivatkontrakte, die</p> <p>(a) vor dem 1. Juli 2017 geschlossen wurden und am 1. Juli 2017 nach wie vor ausstehen, oder die</p> <p>(b) am oder nach dem 1. Juli 2017 geschlossen wurden.</p> <p>und bei oder nach Meldebeginn nicht ausstehen, werden einem Transaktionsregister innerhalb von drei Jahren nach Meldebeginn für die betreffende Derivatekategorie gemeldet.</p>

⁴² Abgerufen am 25.07.2018.

<p>Clearingpflicht</p> <p>Art. 2 Abs. 1 Bst. b) Del.-VO (EU) 2015/2205</p> <p>geändert durch Del.-VO (EU) 2017/751</p> <p>angepasst durch: JCD 113/2018 (Seite 4 ff.)</p> <p>Art. 3 Abs. 1 und 2 Del.-VO (EU) 2015/2205</p> <p>geändert durch Del.-VO (EU) 2017/751</p> <p>angepasst durch: JCD 113/2018 (Seite 4 ff.)</p>	<p>Art. 2 Abs. 1 Bst. b) Del.-VO (EU) 2015/2205: Kategorisierung von clearingpflichtigen Gegenparteien:</p> <p>Für die Zwecke der Art. 3 und 4 Del.-VO (EU) 2015/2205 werden die clearingpflichtigen Gegenparteien in die folgenden Kategorien unterteilt:</p> <p>b) Kategorie 2 umfasst nicht der Kategorie 1 angehörende Gegenparteien, die einer Unternehmensgruppe angehören, deren zum Monatsende ermittelter aggregierter Durchschnitt des ausstehenden Brutt nominalwerts der nicht zentral geclearten Derivate für Januar, Februar und März 2018 über 8 Mrd. EUR beträgt und bei denen es sich handelt um:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) finanzielle Gegenparteien oder ii) alternative Investmentfonds im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, die nichtfinanzielle Gegenparteien sind. <p>Art. 3 Abs. 1 Del.-VO (EU) 2015/2205: Zeitpunkte des Wirksamwerdens der Clearingpflicht</p> <p>Bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie (Tabelle 1: Basisswaps Tabelle 2: Fixed-to-Float-Zinsswaps Tabelle 3: Forward Rate Agreements Tabelle 4: Overnight-Index-Swaps) von OTC-Derivaten angehören, wird die Clearingpflicht wirksam am:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 1. Dezember 2018 für Gegenparteien der Kategorie 1 b) 1. Juni 2019 für Gegenparteien der Kategorie 2 c) 21. Juni 2019 für Gegenparteien der Kategorie 3 d) 1. Juni 2020 für Gegenparteien der Kategorie 4 <p>Wird ein Kontrakt von zwei Gegenparteien unterschiedlicher Kategorien geschlossen, so wird die Clearingpflicht für diesen Kontrakt am späteren der beiden Daten wirksam.</p> <p>Art. 3 Abs. 2 Del.-VO (EU) 2015/2205: Abweichend von Abs. 1 Bst. a, b und c wird die Clearingpflicht bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören und von nicht der Kategorie 4 angehörenden Gegenparteien geschlossen werden, die Mitglied derselben Unternehmensgruppe sind und von denen eine in einem Drittland und die andere in der Union ansässig ist, wirksam:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nach 2 Jahren, wenn für die Zwecke des Art. 4 EMIR <u>kein Beschluss über die Gleichwertigkeit</u> nach Art. 13 Abs. 2 der genannten Verordnung erlassen wurde, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht, oder b) am späteren der folgenden Daten, wenn für die Zwecke Art. 4 EMIR <u>ein Beschluss über die Gleichwertigkeit</u> nach Art. 13 Abs. 2 der genannten Verordnung erlassen wurde, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht:
--	--

	<p>i) 60 Tage nach Inkrafttreten des für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassenen Beschlusses, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht;</p> <p>ii) das Datum, an dem die Clearingpflicht nach Absatz 1 wirksam wird.</p>
<p>Mindestrestlaufzeit</p> <p>Art. 4 Abs. 1 und 2 Del.-VO (EU) 2015/2205</p> <p>geändert durch Del.-VO (EU) 2017/751</p> <p>angepasst durch: JCD 113/2018 (Seite 4 ff.)</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 Del.-VO (EU) 2015/2205: Mindestrestlaufzeit Kategorie 1</p> <p>Für finanzielle Gegenparteien der Kategorie 1 beträgt die Mindestrestlaufzeit nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziffer ii EMIR an dem Tag, an dem die Clearingpflicht wirksam wird:</p> <p>a) 50 Jahre <u>bei vor dem</u> Ablauf von 2 Monaten nach dem Inkrafttreten (1 Juni 2018) geschlossenen oder verlängerten Kontrakten, die den im <u>Anhang Tabelle 1 oder Tabelle 2</u> (Basiswaps oder Fixed-to-Float-Zinsswaps) aufgeführten Kategorien angehören;</p> <p>b) 3 Jahre <u>bei vor dem</u> Ablauf von 2 Monaten nach dem Inkrafttreten (1 Juni 2018) geschlossenen oder verlängerten Kontrakten, die den im <u>Anhang Tabelle 3 oder Tabelle 4</u> (Forward Rate Agreements oder Overnight-Index-Swaps) aufgeführten Kategorien angehören;</p> <p>c) 6 Monate <u>bei ab dem</u> Ablauf von 2 Monaten nach dem Inkrafttreten (1 Juni 2018) geschlossenen oder verlängerten Kontrakten, die den im Anhang Tabelle 1 bis Tabelle 4 aufgeführten Kategorien angehören.</p> <p>Art. 4 Abs. 2 Del.-VO (EU) 2015/2205: Mindestrestlaufzeit Kategorie 2</p> <p>Für finanzielle Gegenparteien der Kategorie 2 beträgt die Mindestrestlaufzeit nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziffer ii EMIR an dem Tag, an dem die Clearingpflicht wirksam wird:</p> <p>a) 50 Jahre <u>bei vor dem</u> Ablauf von 5 Monaten nach dem Inkrafttreten (1 Juni 2018) geschlossenen oder verlängerten Kontrakten, die den im Anhang Tabelle 1 oder Tabelle 2 aufgeführten Kategorien angehören;</p> <p>b) 3 Jahre <u>bei vor dem</u> Ablauf von 5 Monaten nach dem Inkrafttreten (1 Juni 2018) geschlossenen oder verlängerten Kontrakten, die den im Anhang Tabelle 3 oder Tabelle 4 aufgeführten Kategorien angehören;</p> <p>c) 6 Monate <u>bei ab dem</u> Ablauf von 5 Monaten nach dem Inkrafttreten (1 Juni 2018) geschlossenen oder verlängerten Kontrakten, die den im Anhang Tabelle 1 bis Tabelle 4 aufgeführten Kategorien angehören.</p>

<p>Art. 2 Abs. 1 Bst. b Del.-VO (EU) 2016/592</p> <p>geändert durch Del.-VO (EU) 2017/751</p> <p>angepasst durch: JCD 113/2018</p> <p>Art. 3 Abs. 1 und 2 Del.-VO (EU) 2016/592</p> <p>geändert durch Del.-VO (EU) 2017/751</p> <p>angepasst durch: JCD 113/2018</p> <p>Art. 3 Abs. 2 Del.-VO (EU) 2016/592</p> <p>geändert durch Del.-VO (EU) 2017/751</p> <p>angepasst durch: JCD 113/2018</p>	<p>Art. 2 Abs. 1 Bst. b Del.-VO (EU) 2016/592: Kategorisierung von clearingpflichtigen Gegenparteien.</p> <p>Kategorie 2 umfasst nicht der Kategorie 1 angehörende Gegenparteien, die einer Unternehmensgruppe angehören, deren zum Monatsende ermittelter aggregierter Durchschnitt des ausstehenden Bruttonominalwerts der nicht zentral geclearten Derivate für Januar, Februar und März 2018 über 8 Mrd. EUR beträgt und bei denen es sich handelt um:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) finanzielle Gegenparteien oder ii) alternative Investmentfonds im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, die nichtfinanzielle Gegenparteien sind. <p>Art. 3 Abs. 1 Del.-VO (EU) 2016/592: Bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie (<u>europäische nicht tranchierte Index-CDS</u>) von OTC-Derivaten angehören, wird die Clearingpflicht wirksam am:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 1. Juni 2019 für Gegenparteien Kategorie 1 b) 1. Dezember 2019 für Gegenparteien Kategorie 2 c) 21. Juni 2019 für Gegenparteien Kategorie 3 d) 1. September 2021 für Gegenparteien Kategorie 4 <p>Art. 3 Abs. 2 Del.-VO (EU) 2016/592: Abweichend von Abs. 1 Bst. a, b und c wird die Clearingpflicht bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören und von nicht der Kategorie 4 angehörenden Gegenparteien geschlossen werden, die Mitglied derselben Unternehmensgruppe sind und von denen eine in einem Drittland und die andere in der Union ansässig ist, wirksam am:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 1. September 2021, wenn für die Zwecke des Art. 4 EMIR <u>kein Beschluss über die Gleichwertigkeit</u> nach Art. 13 Abs. 2 der genannten Verordnung erlassen wurde, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht, oder wenn kein Gleichwertigkeitsbeschluss besteht. b) späteren der folgenden Daten, wenn für die Zwecke des Art. 4 EMIR <u>ein Beschluss über die Gleichwertigkeit</u> nach Art. 13 Abs. 2 der genannten Verordnung erlassen wurde, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht: <ul style="list-style-type: none"> i) 60 Tage nach Inkrafttreten des für die Zwecke des Art. 4 EMIR nach Art. 13 Abs. 2 der genannten Verordnung erlassenen Beschlusses, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht, ii) Datum, an dem die Clearingpflicht nach Absatz 1 wirksam wird.
---	--

<p>Art. 4 Abs. 1 und 2 Del.-VO (EU) 2016/592</p> <p>geändert durch Del.-VO (EU) 2017/751</p> <p>angepasst durch: JCD 113/2018</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 Del.-VO (EU) 2016/592: Mindestrestlaufzeit Kategorie 1</p> <p>Für finanzielle Gegenparteien der <u>Kategorie 1</u> beträgt die Mindestrestlaufzeit nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziffer ii EMIR an dem Tag, an dem die Clearingpflicht wirksam wird:</p> <p>a) 5 Jahre und 3 Monate <u>bei vor dem Ablauf von 5 Monaten nach dem Inkrafttreten (1. Juni 2018)</u> geschlossenen oder verlängerten Kontrakten, die den im Anhang in der Tabelle aufgeführten Kategorien (<u>europäischen nicht tranchierten Index-CDS</u>) angehören;</p> <p>b) 6 Monate <u>bei vor dem Ablauf von 5 Monaten nach dem Inkrafttreten (1. Juni 2018)</u> geschlossenen oder verlängerten Kontrakten die den im Anhang in der Tabelle aufgeführten Kategorien (<u>europäischen nicht tranchierten Index-CDS</u>) angehören.</p> <p>Art. 4 Abs. 2 Del.-VO (EU) 2016/592: Mindestrestlaufzeit Kategorie 2</p> <p>Für finanzielle Gegenparteien der <u>Kategorie 2</u> beträgt die Mindestrestlaufzeit nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziffer ii EMIR an dem Tag, an dem die Clearingpflicht wirksam wird:</p> <p>a) 5 Jahre und 3 Monate <u>bei vor dem Ablauf von 5 Monaten nach dem Inkrafttreten (1. Juni 2018)</u> geschlossenen oder verlängerten Kontrakten, die den im Anhang in der Tabelle aufgeführten Kategorien (<u>europäischen nicht tranchierten Index-CDS</u>) angehören;</p> <p>b) 6 Monate <u>bei vor dem Ablauf von 5 Monaten nach dem Inkrafttreten (1. Juni 2018)</u> geschlossenen oder verlängerten Kontrakten die den im Anhang in der Tabelle aufgeführten Kategorien (<u>europäischen nicht tranchierten Index-CDS</u>) angehören.</p>
<p>Art. 2 Abs. 1 Bst. b Del.-VO (EU) 2016/1178</p> <p>geändert durch Del.-VO (EU) 2017/751</p> <p>angepasst durch: JCD 113/2018</p> <p>Art. 3 Abs. 1 und 2 Del.-VO (EU) 2016/1178</p> <p>geändert durch Del.-VO (EU) 2017/751</p> <p>angepasst durch: JCD 113/2018</p>	<p>Art. 2 Abs. 1 Bst. b Del.-VO (EU) 2016/1178: Kategorien von Gegenparteien clearingpflichtigen Gegenparteien</p> <p>Kategorie 2 umfasst nicht der Kategorie 1 angehörende Gegenparteien, die einer Unternehmensgruppe angehören, deren zum Monatsende ermittelter aggregierter Durchschnitt des ausstehenden Bruttonominalwerts der nicht zentral geclearten Derivate für Januar, Februar und März 2018 über 8 Mrd. EUR beträgt und bei denen es sich handelt um:</p> <p>i) finanzielle Gegenparteien oder</p> <p>ii) alternative Investmentfonds im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, die nichtfinanzielle Gegenparteien sind.</p> <p>Art. 3 Abs. 1 Del.-VO (EU) 2016/1178:</p> <p>Bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie (<u>Fixed-to-float-Zinsswaps, Forward-rate-agreements</u>) von OTC-Derivaten angehören, wird die Clearingpflicht wirksam am:</p> <p>a) 1. Dezember 2018 für Gegenparteien Kategorie 1</p> <p>b) 1. Juni 2019 für Gegenparteien Kategorie 2</p> <p>c) 21. Juni 2019 für Gegenparteien Kategorie 3</p> <p>d) 1. Juni 2020 für Gegenparteien Kategorie 4</p>

Wird ein Kontrakt von zwei Gegenparteien unterschiedlicher Kategorien geschlossen, so wird die Clearingpflicht für diesen Kontrakt am späteren der beiden Daten wirksam.

Art. 3 Abs. 2 [Del.-VO \(EU\) 2016/1178](#):

Abweichend von Abs. 1 Bst. a, b und c wird die Clearingpflicht bei Kontrakten, die einer in Anhang I aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören und von nicht der Kategorie 4 angehörenden Gegenparteien geschlossen werden, die Mitglied derselben Unternehmensgruppe sind und von denen eine in einem Drittland und die andere in der Union ansässig ist, wirksam am:

- a) **1. Juni 2020**, wenn für die Zwecke des Art. 4 EMIR kein Beschluss über die Gleichwertigkeit nach Art. 13 Abs. 2 der genannten Verordnung erlassen wurde, der die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht, oder
- b) späteren der folgenden Daten, wenn für die Zwecke des Art. 4 EMIR ein Beschluss über die Gleichwertigkeit nach Artikel Art. 13 Abs. 2 der genannten Verordnung erlassen wurde, der die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht:
 - i) 60 Tage nach Inkrafttreten des für die Zwecke des Art. 4 EMIR Art. 13 Abs. 2 der genannten Verordnung erlassenen Beschlusses, der die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht;
 - ii) Datum, an dem die Clearingpflicht nach Absatz 1 wirksam wird.

Art. 4 Abs. 1 und 2
[Del.-VO \(EU\) 2016/1178](#)

geändert durch
[Del.-VO \(EU\) 2017/751](#)

angepasst durch:
[JCD 113/2018](#)

Art. 4 Abs. 1 [Del.-VO \(EU\) 2016/1178](#): Mindestrestlaufzeit Kategorie 1

Für finanzielle Gegenparteien der Kategorie 1 beträgt die Mindestrestlaufzeit nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziffer ii EMIR an dem Tag, an dem die Clearingpflicht wirksam wird:

- a) 15 Jahre bei vor dem Ablauf 2 Monaten nach dem Inkrafttreten (1. Juni 2018) geschlossenen oder verlängerten Kontrakten, die den in **Anhang I Tabelle 1 (Fixed-to-float-Zinsswaps)** aufgeführten Kategorien angehören;
- b) 3 Jahre bei vor dem Ablauf 2 Monaten nach dem Inkrafttreten (1. Juni 2018) geschlossenen oder verlängerten Kontrakten, die den in **Anhang I Tabelle 2 (Forward-rate-agreements)** aufgeführten Kategorien angehören;
- c) 6 Monate bei mit oder nach dem Ablauf 2 Monaten nach dem Inkrafttreten (1. Juni 2018) oder verlängerten Kontrakten, die den in **Anhang I Tabelle 1 oder Tabelle 2** aufgeführten Kategorien angehören.

Art. 4 Abs. 2 [Del.-VO \(EU\) 2016/1178](#): Mindestrestlaufzeit Kategorie 2

Für finanzielle Gegenparteien der Kategorie 2 beträgt die Mindestrestlaufzeit nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziffer ii EMIR an dem Tag, an dem die Clearingpflicht wirksam wird:

Bst. a bis c, wie unter Abs. 1.

6 Kontakt

FMA - Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

info@fma-li.li

Landstrasse 109 | Postfach 279
9490 Vaduz | Liechtenstein
Tel. +423 236 73 73 | Fax +423 236 73 75